



16-217 B3.5.3

Interpellation von Flavia Sutter und Brigitte Kast (SP/Grüne) und 6 Mitunterzeichnenden betreffend „Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“
Beantwortung (GR Geschäft Nr. 111/2016)

Ausgangslage

Gemeinderätin Flavia Sutter und Gemeinderätin Brigitte Kast (SP/Grüne) sowie sechs Mitunterzeichnende haben am 4. April 2016 nachfolgende, schriftliche Interpellation eingereicht:

„Interpellation zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Am 1. Januar 2004 trat das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) in Kraft. Das Gleiche gilt für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNBRK) der Vereinten Nationen seit dem 15. Mai 2014. Sowohl die Vorgaben des BehiG, als auch jene der UNBRK sind unter anderem auch für die Gemeinden verbindlich. Während das BehiG mit sehr konkreten Vorgaben auf bestimmte Bereiche der Barrierefreiheit fokussiert, enthält die UNBRK als völkerrechtliche Vereinbarung allgemeinere formulierte Richtungsvorgaben, die grössere Themenbereiche abdecken.

Auch wenn diese beiden übergeordneten Rechtsquellen explizit die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ansprechen, so böte ihre konsequente Umsetzung auch für Menschen Vorteile, die man umgangssprachlich nicht mit dem Thema Behinderung in Verbindung bringen würde. So profitieren beispielsweise auch Seniorinnen und Senioren, wie auch Eltern mit Kleinkindern von Ortsbussen mit schwellenlosem Einstieg. Und Übersetzungen von amtlichen Dokumenten in leichte Sprache (eigentlich ein Hilfsmittel für Menschen mit intellektueller Behinderung oder Legasthenie) dienen auch als Integrationshilfe für Migrantinnen und Migranten. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender

Fragen:

1. *Bis Ende 2023 müssen sämtliche Haltestellen des öffentlichen Verkehrsnetzes wie auch das dazugehörige Rollmaterial den Bedürfnissen von Fahrgästen mit alters- und behinderungsbedingten Einschränkungen angepasst werden. Ist die fristgerechte Umsetzung dieser Vorgabe für das Ortsbusnetz von Dübendorf gewährleistet, soweit dies in die Zuständigkeit der Stadt fällt?¹*
2. *Sämtliche öffentliche Gebäude und Anlagen, deren Bau oder Erneuerung nach Inkrafttreten des BehiG bewilligt wurden, müssen behindertengerecht gestaltet sein. Ist dies für die Gebäude und Anlagen der Stadt Dübendorf gewährleistet?²*
3. *Wurden bei der Entwicklung der kommunalen Websites, insbesondere jene der Stadtverwaltung (www.duebendorf.ch), die E-Government-Standards für barrierefreie Websites berücksichtigt?^{3,4} Wenn nein, warum nicht?*
4. *Wurden diese Websites hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit von einer unabhängigen Stelle überprüft, namentlich in Form einer Zertifizierung durch die Stiftung Zugang für Alle?⁵*
5. *Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch die städtischen Behörden zu verhindern?⁶*

¹ Art. 22 Abs. 1 BehiG / Art. 9 UNBRK

² Art. 3a BehiG

³ Art. 14 Abs. 2 BehiG | Art. 9 UNBRK | Art. 21 UNBRK

⁴ eCH.0059: Accessibility-Standard

⁵ access-for-all.ch/ch/zertifizierung.html



6. *Beabsichtigt der Stadtrat, eine auf die Vorgaben des BehiG und der UNBRK ausgerichtete kohärente Senioren- und Behinderten-Strategie für Dübendorf auszuarbeiten? Wenn nein, warum nicht?*

Erwägungen

Die Interpellation von Flavia Sutter und Brigitte Kast (SP/Grüne) sowie sechs Mitunterzeichnenden betreffend „Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ ist am 13. April 2016 beim Stadtrat eingegangen. Der Stadtrat hat die Interpellation gestützt auf Art. 51 Abs. 4 der Geschäftsordnung innert vier Monaten, d. h. bis spätestens 13. August 2016, schriftlich zu beantworten.

Beschluss

Die Interpellation von Flavia Sutter und Brigitte Kast wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Bis Ende 2023 müssen sämtliche Haltestellen des öffentlichen Verkehrsnetzes wie auch das dazugehörige Rollmaterial den Bedürfnissen von Fahrgästen mit alters- und behinderungsbedingten Einschränkungen angepasst werden. Ist die fristgerechte Umsetzung dieser Vorgabe für das Ortsbusnetz von Dübendorf gewährleistet, soweit dies in die Zuständigkeit der Stadt fällt?

In die Zuständigkeit der Stadt Dübendorf fallen 59 Bushaltestellen, die an kommunalen Strassen liegen (bei insgesamt 89 Bushaltestellen auf dem Stadtgebiet von Dübendorf). Von diesen 59 Haltestellen sind bislang 23 normgerecht erstellt. Anzupassen bis Ende 2023 sind demzufolge noch deren 36. Im Schnitt ist für den behindertengerechten Umbau einer Anlegekante mit Kosten von rund Fr. 100'000.00 zu rechnen. Für die noch anzupassenden 36 Haltestellen ergibt sich somit ein Investitionsbedarf in der Höhe von rund 3.6 Mio. Franken. Während dem in den letzten Jahren für die Infrastruktur der Bushaltestellen rund Fr. 100'000.00 pro Jahr im Voranschlag berücksichtigt wurden, wäre für die fristgerechte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben die Erhöhung der jährlichen Investitionen auf rund Fr. 500'000.00 notwendig. Der behindertengerechte Ausbau der Bushaltestellen in Dübendorf ist ebenfalls Bestandteil des Gesamtverkehrskonzeptes (GVK). In diesem Zusammenhang wird im Rahmen des anstehenden Budgetprozesses 2017 auch die weitere zeitliche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass es bei der Umsetzung der Vorgaben des Behindertengesetzes, wie in anderen Bereichen auch, den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen gilt.

Frage 2: Sämtliche öffentliche Gebäude und Anlagen, deren Bau oder Erneuerung nach Inkrafttreten des BehiG bewilligt wurden, müssen behindertengerecht gestaltet sein. Ist dies für die Gebäude und Anlagen der Stadt Dübendorf gewährleistet?

Mit dem Neubau oder mit wesentlichen Erneuerungen von öffentlichen Gebäuden ist, wie für Gebäude privater Bauherrschaften auch, jeweils ein ordentliches Baubewilligungsverfahren verbunden. Im Rahmen dieses Verfahrens wird durch die Abteilung Hochbau geprüft, ob die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das für die Beurteilung der Bauvorhaben massgebende Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) enthält klare Bestimmungen hinsichtlich des behindertengerechten Bauens. Überdies lässt die Abteilung Hochbau die Bauvorhaben bei Bedarf durch die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ) beurteilen. Diese Beurteilungen werden dann als massgebende Nebenbestimmungen in die Baubewilligungen integriert. Somit kann die

⁶ Art. 2 BehiG | Art. 4 UNBRK



behindertengerechte Gestaltung von öffentlichen Neu- oder Erweiterungsbauten gewährleistet werden.

Frage 3: Wurden bei der Entwicklung der kommunalen Websites, insbesondere jene der Stadtverwaltung (www.duebendorf.ch), die E-Government-Standards für barrierefreie Websites berücksichtigt?^{7,8} Wenn nein, warum nicht?

Das für die Gestaltung der Internetseite der Stadt Dübendorf verwendete Produkt berücksichtigt die E-Government-Standards für einen barrierefreien Webauftritt.

Frage 4: Wurden diese Websites hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit von einer unabhängigen Stelle überprüft, namentlich in Form einer Zertifizierung durch die Stiftung Zugang für Alle?

Die Internetseite der Stadt Dübendorf wurde hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit noch nicht von einer externen Stelle überprüft. Drei Schweizer Städte, die dasselbe Produkt wie die Stadt Dübendorf verwenden, wurden diesbezüglich durch ein unabhängiges Schweizer Analysetool („Qualidator“) jedoch als sehr gut bewertet. Nichtsdestotrotz scheint eine externe Überprüfung der eigenen Homepage in nächster Zeit durchaus sinnvoll.

Frage 5: Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch die städtischen Behörden zu verhindern?

Beantwortung gemeinsam mit Frage 6.

Frage 6: Beabsichtigt der Stadtrat, eine auf die Vorgaben des BehiG und der UNBRK ausgerichtete kohärente Senioren- und Behinderten-Strategie für Dübendorf auszuarbeiten? Wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht des Stadtrates sind weder besondere Massnahmen noch die Ausarbeitung einer auf die Vorgaben des Behindertengesetzes und der UNBRK abgestützten Senioren- und Behindertenstrategie notwendig. Durch die laufende Umsetzung der massgebenden gesetzlichen Vorgaben sowie die Initialisierung zusätzlicher freiwilliger Konzepte (z.B. „Senioren im Strassenverkehr“ im Rahmen des Gesamtverkehrskonzeptes) und Einzelmassnahmen (z.B. gesicherte Fussgängerübergänge für Blinde) unter Begleitung der zuständigen Fachstellen (Behindertenkonferenz des Kantons Zürich), wird der stetigen Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Dübendorf schon heute die notwendige Beachtung geschenkt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderätin Flavia Sutter, Stettbachstrasse 66, 8600 Dübendorf
- Gemeinderätin Brigitte Kast, Hörnlistrasse 7, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates zur Kenntnisnahme
- Stadtpräsident
- Akten

⁷ Art. 14 Abs. 2 BehiG | Art. 9 UNBRK | Art. 21 UNBRK

⁸ eCH.0059: Accessibility-Standard



Stadtrat Dübendorf

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'L' followed by the name 'Ziörjen' in a cursive script.

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by the name 'Kunz' in a cursive script.

Martin Kunz
Stadtschreiber